

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 07.03.2024	Vorlage Nr. 2024/0039/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		12.03.2024	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		19.03.2024	Entscheidung	

BETREFF

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Dürkheim ab 1. Juli 2024

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Zweitwohnungssteuersatzung wird zur Vorlage beim Stadtrat beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

Erträge 2024 100.000 EUR - 200.000 EUR

Kostenträger 611100 | Kostenstelle 415010 | Konto 403500

Begründung:

Zum Ausgleich steigender Kosten und mit Blick auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen Haushaltes hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 28.11.2023 beschlossen, die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bad Dürkheim zu beauftragen. Ziel ist es die Einnahmensituation der Stadt Bad Dürkheim insbesondere im Hinblick auf anstehende Investitionen zu verbessern.

Normenkette

Die Zweitwohnungssteuer ist gemäß **Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes** eine örtliche Aufwandsteuer, deren Gesetzgebungshoheit dem Landesgesetzgeber in Rheinland-Pfalz obliegt. Durch **§ 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** hat der Gesetzgeber die Befugnis zur Regelung örtlicher Aufwandsteuern auf die Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz



übertragen. In Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeit entscheiden die Städte und Gemeinden eigenständig, ob und in welchem Umfang sie die Zweitwohnungssteuer erheben möchten.

Die Zweitwohnungssteuer ist damit eine verfassungsrechtlich anerkannte Aufwandsteuer mit lokal begrenztem Anwendungsbereich, die in ihrer Art nicht den bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichen darf. Ihre Erhebung ist damit nur unter Beachtung dieser Beschränkungen zulässig, sie darf nicht in Konflikt mit den Regelungen zur Gesetzgebungshoheit und Einkommens-, Umsatz- und Grundsteuer stehen. Es empfiehlt sich daher, von der als Anlage zur Verfügung gestellten rechtssicheren Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes nicht wesentlich abzuweichen.

Die wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung sind im Satzungsentwurf markiert und werden im Ausschuss erläutert.

Anlagen:

Satzung Zweitwohnungssteuer